

nung §. 92 auch im Großherzogthume Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt werden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwarren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Weins, Kaffee und Brauntweins noch ferner beibehalten bleibt: was wir mit Zurückbezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Januar und 4. Februar d. J. hiernit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gera, am 1. Mai 1852.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schliss.

6) Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr.

(Publ. im Amts- und Berichts-Bl. am 19. Mai 1852)

Wegen Vollstreckung der durch Artikel 7 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Freiheitsstrafen wird hierdurch auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten nach vor-
gänger zuühmender Erklärung des ersten ordentlichen Landtags Folgendes verordnet:

1.

Die Zuchthausstrafe wird in der Strafanstalt zu Lobenstein, die Arbeitshausstrafe in der Strafanstalt zu Gera verbüßt.

2.

Die Gefängnißstrafe wird in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte, bei denen sie erkannt ist, vollzogen.

Die bei dem Landgerichte Lobenstein erkannten Gefängnißstrafen sind jedoch in dem Falle, wenn sie die Dauer von drei Wochen übersteigen, in den Gefängnissen des Landgerichts Schleiz zu verbüßen.

Wegen der inneren Einrichtung und Verwaltung der Straf- und Gefangen-Anstalten bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Gera, am 18. Mai 1852.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schliss.